

Hans Erich Troje, *Graeca leguntur*. Die Aneignung des byzantinischen Rechts und die Entstehung eines humanistischen *Corpus iuris civilis* in der Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts. Forschungen zur Neueren Privatrechtsgeschichte, Bd. 18. Verlag Böhlau, Köln-Wien 1971, XII 358 S.

Der provokativ gewählte Titel sagt noch wenig Konkretes. Wer den Autor aus seinen zahlreichen kleineren Arbeiten zur humanistischen Jurisprudenz kennt, wird freilich auch diese von der juristischen Fakultät der J.W.Goethe-Universität angenommene Habilitationsschrift sofort richtig einordnen: als anspruchsvolles Werk zur Privatrechtsgeschichte des 16. Jahrhunderts. Doch reichen Trojes (T.) Intentionen weit über die Rechtsgeschichte hinaus. Zum Allgemeinen hin aufsteigend lauten die Themen seiner Arbeit: „Die Entstehung eines humanistischen *Corpus iuris civilis*“ — den Schwerpunkt bildet hier die Restitution der *Graeca*; „die Aneignung des byzantinischen Rechts in der Jurisprudenz des 16. Jh.“ (soweit, in umgekehrter Reihenfolge, schon der Untertitel) und schließlich „Textkritische und byzantinische Forschungen als Folge und Ursache gesellschaftlicher Veränderungen, ein Versuch [. . .], in dem untersuchten Detail die Totalität von Renaissance und Humanismus zu finden“ (S. 2 und 282 Nr. 2). Das letzte war entschieden zu hoch gegriffen. T. beschränkt sich hier — schon um den Rahmen der Publikationsreihe nicht zu sprengen — auf Andeutungen. Für den Leser birgt dieser, recht versteckt geäußerte, Totalitätsanspruch den Schlüssel, der ihm das Werk über weite Strecken hin erst eröffnet. Vieles wird aufgebretet, was zumal dem an Dogmengeschichte interessierten Leser unerheblich erscheinen muß, vom Gesamtplan her aber als breites Fundament für ein eindrucksvolles, letztlich aber doch nur in vagen Umrissen skizziertes Gebäude angelegt ist. In diesem Sinn eignet, wie der Autor selbst bescheiden einräumt, gewiß allen 13 Kapiteln seines Buches der Charakter von Prolegomena (S. 1). Doch das ist nur ein Aspekt des Ganzen.

Es scheint deshalb förderlich, zunächst einmal das Gesamte zu überblicken, am besten unter dem Gesichtspunkt, inwieweit der Autor seinen drei Grundthemen im Gang der Untersuchung und in deren Details gerecht wurde. Vorweg kann bemerkt werden, daß fast alles, wie kaum anders zu erwarten, mit der „Totalität von Renaissance und Humanismus“ in Bezug steht, ausgenommen vielleicht die wenig qualifizierten Seitenhiebe auf Th. Mommsen (etwa S. 140 und 168) oder der ebensowenig originelle Spott über Beselers Interpolationenkritik (S. 208 N. 45). Verständlicherweise ist die angestrebte „Totalität“ am wenigsten erreicht. Erreichbar war, die Textgeschichte des humanistischen *Corpus iuris civilis* zu rekonstruieren, dessen auffälligster Unterschied zu den Vulgatafassungen des Mittelalters in der Restitution der griechischen Texte liegt: *Graeca leguntur* im buchstäblichsten Sinn. Erreichbar gewesen wäre in dem ganz ansehnlichen Band gewiß auch eine einigermaßen breit gefächerte, wenn auch immer noch vorläufige Übersicht über Grund-

tendenzen, nach welchen die damals neu herangezogenen byzantinischen Texte sich auf die Dogmatik der Humanisten ausgewirkt hätten. Hierin wird der Leser leider enttäuscht; dazu aber später. Im folgenden möchte ich das Werk nach den beiden allein faßbaren Aspekten „*Graeca-Restitution*“ und „*Neuorientierung der Dogmatik*“ durchmustern.

Vom Äußeren her fasziniert das Buch durch klaren, übersichtlichen Satz; Kleindruck (für die reichen Quellenzitate), Kursive und Sperrung sind vorbildlich eingesetzt. Als besonders wertvoll erweist sich im Anhang die alphabetisch aufgebaute, 686 Nummern umfassende Bibliographie — ein gesondert beigefügter Schlüssel (S. 311–313) macht hieraus vierzehn Sachgebiete leicht zugänglich. Ebenso erleichtert ein umfangreiches Register das Auffinden der behandelten Personen und Materien. Der Orientierung dienen auch die zumeist recht treffend gewählten Kolumnentitel — warum sollte wissenschaftliche Arbeit in solchen Kleinigkeiten das Metier des Journalisten verachten? Dadurch gewinnen bereits die vier engbedruckten Seiten des Inhaltsverzeichnisses an Farbe. Als Frontispiz prangt auf Kunstdruckpapier eine Reproduktion des im 7. Kapitel genau besprochenen Titelblattes der „*Glosse 1627*“; eine höchst sinn- und stilvolle Dekoration.

Ausgewogene Darstellungstechnik läßt den Leser selbst im verzweigten Detail den Faden nie verlieren: umfassende Dispositionen und unauffällige Resümees formen ein Werk von eindringlicher rhetorischer Wirkung. Gelegentlich verdichtet T. in breit angelegten Fußnoten (fast Regieanweisungen) den Bezug zwischen seinen Themen (etwa S. 71 N. 70, 74 N. 2, 89 N. 43, 90 N. 1, 242 N. 32) oder erklärt die verschiedenen, eigentlich weniger interessanten, Vorarbeiten zur gegenwärtigen Fassung (S. 108 N. 11). Ausgiebig und den Nutzen als Nachschlagewerk fördernd ist auch von der Verweisteknik Gebrauch gemacht. Das alles zeigt: hier arbeitet ein Gelehrter, der das Handwerkliche in hoher Vollkommenheit beherrscht. Nicht zu verschweigen ist freilich, daß manche, stilistisch besonders gefeilte Partien den Leser gerade ihrer Glattheit wegen stutzig machen. Dort setzen zumeist auch die Zweifel an der Substanz ein. Beispiele werden folgen.

Konsequent ist der Inhalt in zwei Teile gegliedert: „*Neuredaktion des Corpus iuris civilis als Folge textkritischer Forschungen*“ (8 Kapitel) und „*Neuorientierung der juristischen Dogmatik als Folge byzantinischer Forschungen*“ (5 Kapitel, deren letztes vorläufig den bereits erwähnten dritten Themenkreis skizziert).

Der erste, der Textgeschichte gewidmete Teil greift die Grundsatzfrage auf, welche das *ius utrumque* im 16. Jahrhundert zu lösen hatte: wie soll die Rechtswissenschaft auf die textkritischen Fortschritte des Humanismus reagieren? Die Tatsache, daß juristische Texte — ebenso wie theologische — nicht bloßen Informations- oder allenfalls Bildungswert besitzen, sondern autoritativ Geltung beanspruchen, verspricht interessante Konfrontationen mit der ursprünglich an der klassischen Literatur entwickelten Arbeitsmethode. Auszugehen ist davon, daß in der Legistik grundsätzlich der justinianische Text das Recht verkörperte, daß also das Bemühen um den authentischen Text Justinians oft (aber keineswegs immer) inmitten der Sachdiskussion stand. T. packt das Problem unter dem Stichwort „*Neuredaktion*“ denkbar umfassend an; die Untersuchung gipfelt in den von Gothofredus veranstalteten Ausgaben des *Corpus iuris civilis*. Daß der Autor dabei das enge Feld

der „*Graeca*“ weit überschreitet, scheint durch den praktischen Nutzen seines Buches für die Arbeit mit den humanistischen Standardwerken mehr als aufgewogen.

Im einzelnen befassen sich die Kapitel mit folgenden Themen: zunächst geht es um die Digesten (1), den Codex und die Novellen (2), ihren Textzustand zu Beginn und gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Als Kontrast unternimmt T. einen Seitenblick auf die Textgeschichte des *Corpus iuris canonici* in dieser Zeit (3). Nun erst wird Gothofredus' Editionstätigkeit gewürdigt (4). Zwei methodologische Kapitel: im Kern Betrachtungen zu Cujas' *libri observationum* (5) und Cujas' Niederschlag in der Trivalliteratur (6), sowie Bestandaufnahmen der humanistischen Form der „Großen Glosse“ (7) und der neuen „Kurzkommentare“ (8) runden das Bild ab. Ausgespart blieben, bis auf weiteres, nur die justinianischen Institutionen.

Jedes der acht Kapitel beleuchtet das Generalthema „*Graeca*“ von einer anderen Seite her. Spannend wegen der bis 1553 nur wenigen Ausgewählten direkt zugänglichen „*littera Florentina*“ läßt sich die Textgeschichte der Digesten darstellen. Wirkungsvoll leitet T. mit diesem Motiv ein, obwohl vom Standpunkt der *Graeca* aus betrachtet gewiß der Codex und die Novellen an der Spitze stehen müßten. Die *Florentina* bietet alle ins Auge springenden äußeren Unterschiede, welche die mittelalterlichen Vulgatafassungen von den kritischen Digestenausgaben der Humanisten trennen: die richtige Folge der Titel und Fragmente, die volle *inscriptio* statt des bloßen Juristennamens und schließlich sämtliche *Graeca*; (nicht zum Verstummen brachte sie jedoch die Diskussion um den lateinischen Text). Schon vor der Publikation der *Florentina* begann die textkritische Arbeit der Humanisten mit den „*Graeca in Pandectis*“ (S. 12, belegt S. 19f.). T. unterteilt diese in 4 Gruppen: 1. Schmuckzitate aus antiken Autoren; auf sie konzentriert sich das philologisch-historische Interesse Budaeus' (1508), 2. eingestreute gängige griechische Ausdrücke und Redewendungen; Polizian und Alciat stellen sie wieder her, 3. ca. 20 Stellen „griechische Tatbestände“; restituiert erst 1529 von Haloander, 4. der Block aus den sechs Büchern de *excusationibus* Modestins; hier brachte sogar erst die *Florentina*-Ausgabe der Brüder Torelli (1553) den vollständigen Text (S. 18). Auf den restlichen Seiten des Kapitels schildert T. weit ausholend den abenteuerlichen Werdegang dieser *editio princeps*.

Schon vor 1500 hatte Polizian das Interesse an der *Florentina* wieder erweckt; seine Noten, Übertragung der *Graeca* und Anmerkung von Varianten in einem anderen Digestenexemplar, bzw. Bolognini's Abschrift davon, waren ein halbes Jahrhundert die einzigen, schwer genug greifbaren Textzeugen. Aus diesen noch antiquarisch ausgerichteten Arbeiten zieht als erster Jurist Alciat praktische Schlüsse. Über deren bescheidenen Wert berichtet T. in einem schmalen Kapitel (10) des zweiten, „dogmengeschichtlichen“ Teils (S. 217–232). Nicht ganz ein-

sichtig ist freilich, warum die rein philologischen Bemühungen Alciats um die *Graeca* ebenfalls dort (S. 217–226) behandelt sind; ohne innere Notwendigkeit scheint dadurch Zusammengehöriges zerrissen.

Haloander legte 1529 in Nürnberg die erste humanistische Digestenedition vor; immer noch fehlen die *Graeca Modestina*. Das Vertrauen in Haloanders nicht besser als Alciats Einzelforschungen fundierten Text wurde 1543 durch die *libri emendationum* Agustíns erschüttert. Dieser Gelehrte hatte Zugang zur Bibliothek der Medici und konnte der Welt das Erscheinen der authentischen *Florentina* ankündigen. Vor diesem Ereignis blendet T. einen beredten Exkurs über Gegenströmungen ein, welche die Sache der *littera vulgata* vertraten: Charles Dumoulin in seinem *tractatus contractuum et usurarum* und den *quinque lectiones Dolanae* (S. 29–41). Das Thema der *Graeca* ist damit verlassen; auch in der hierauf folgenden Beschreibung der Torelli-Edition (1553) stehen sie im Hintergrund. Weiterblickend weist der Autor am Schluß auf Cujas (S. 48f.); mit ihm setzt die Kritik an der *littera Florentina* ein, unter anderem auch mittels der hier vor allem interessierenden byzantinischen Texte.

Einen Augenblick lang ist vielleicht noch bei dem Exkurs über *Dumoulin* zu verweilen. Vielversprechend ausgewählt und scharfsinnig kritisiert sind dessen Werke aus der Zeit der größten Textunsicherheit: zwischen Agustíns *libri emendationum* (1543) und der *Florentina*-Edition (1553), bzw. knapp nachher. Liest man T.s Wertungen, Dumoulin's dogmatische Vorstellungen hätten sich als „statisch“ erwiesen (S. 35), er sei als Exponent der rückwirkenden Kräfte zu bezeichnen (S. 37), so scheinen zwei Dinge miteinander verquickt: bedeutet Modernität in textkritischen zwangsläufig auch „Fortschrittlichkeit“ in dogmatischen Fragen — und umgekehrt? Daß „Fortschritt“ in Fragen der Privatrechtsdogmatik sich nur sehr langsam vollzieht, macht neuerdings wieder Hübner (Festschrift Larenz, S. 56f.) deutlich. Mehr Gewicht dürfte deshalb auf Dumoulin's Grundeinstellung zu legen sein, die sich gegen Textkritik „*more literatorum, qui iura degustarent*“ (zitiert S. 38) wendet. Die von T. getadelten Fakten sind sicher nicht wegzudeuten; durch allzu pointierte, und (trotz aller Verweise) vom übrigen Schaffen Dumoulin's isolierende Darstellung ist der Autor leider der Aufgabe ausgewichen, hier dem Methodenstreit zwischen philologisch-antiquarischer und praktisch-dogmatischer Arbeit der Juristen jener Zeit objektiv nachzuspüren.

Daß das Problem der *Graeca* für die im zweiten Kapitel (S. 50–73) gemeinsam behandelte Textgestalt des Codex und der Novellen von weit- aus größerer Bedeutung und im gleichen Maße auch verwickelter ist, liegt auf der Hand. Es gab keine der *Florentina* vergleichbare Handschrift, aus welcher die ungleich zahlreicheren griechischen Textstücke vollständig zu übernehmen gewesen wären. Die *Graeca*-Restitution erforderte deshalb intensive Forschung in Handschriften nachjustinianischer Rechtsquellen. Die Hauptarbeit leisteten Generationen von Gelehrten im 16. Jahrhundert. Auch in Äußerlichkeiten unterscheiden sich die humanistischen Editionen wieder von den mittelalterlichen Vulgatafassungen: die zwölf Bücher des Codex sind nun vereint (nur die große Glosse behält die Trennung weiter bei); fast alle Konstitutionen tragen

wieder eine *subscriptio*; die Zählung innerhalb der Titel ist zumeist nach oben verschoben. Die Novellensammlung enthält nunmehr 168 Stücke und hat die Einteilung in die neun alten *collationes* verlassen. In seiner instruktiven Zusammenstellung folgt T. eingeständenermaßen weithin den Standardwerken von Biener, Heimbach, Spannenberg und Witte. Hier sei nur auf die Namen (nicht immer erfolgreicher) humanistischer Gelehrter verwiesen, die der Autor eingehend würdigt: Haloander, Hugo a Porta, Contius, Agustín, Tanner, Scrimger, Agylaeus und Cujas. Als „aufschlußreich“ empfunden (S. 60 N. 29 fin.), später aber leider nicht wieder aufgenommen, ist die Tatsache, daß Haloander etwaigen Einwänden, seine Novellenübersetzung verstoße gegen Justinians Kommentierungsverbot (Beschränkung auf *κατὰ πόδα*-Übertragung des Textes!), mit dem Hinweis auf Erasmus' Bibelübersetzung zu begegnen versucht. Damit ist bestens belegt, daß die Arbeit mit autoritativen Texten mehr als philologische Probleme aufwirft.

Ganz deutlich wird das im dritten Kapitel. Das persönliche Unbehagen, welches T. gegenüber der 1582 publizierte *editio Romana* des *Corpus iuris canonici* äußert, entspringt derselben Wurzel: Ansätze zu einer nach humanistischen Idealen veranstalteten Edition des gesamten *Corpus* bzw. des *Decretum* seien neben dem offiziellen, von den *Correctores Romani* erstellten Text verkümmert: „Die *Editio Romana* ist, nach den Maßstäben von 1582, im Ergebnis unkritisch“ (S. 81). Streiten kann man gewiß über den wissenschaftlichen Wert der Edition. T. geht es aber um die Editionsprinzipien. Positiv beurteilt er noch die humanistische Grundeinstellung, auf die jeweils älteste Quelle zurückzugreifen, gewissermaßen ein „ideales *Decretum Gratiani*“ zu formulieren. Er stößt sich aber an dem päpstlichen Auftrag, die *initia canonum* und die *voces glossarum* unverändert zu belassen. Das steigerte doch nur die heute kaum noch nachvollziehbare Praktikabilität des Gesetzwerkes: Allegationen sollten weiterhin verifizierbar sein, der Glossenapparat zum Text passen. Nicht verschwiegen werden darf aber, daß die *vera lectio* stets am Rande zu vermerken war. Ebensowenig wurde in die Glosse selbst eingegriffen; Neues ist nur in Zusätzen vermerkt. Als Zusatz wurden manchmal auch bessere Übersetzungen der ohnedies nur lateinisch aufgenommenen *auctoritates Graecae* beigegeben (soweit der Zusammenhang mit „*Graeca leguntur*“). Ob dieses keineswegs als unkritisch zu bezeichnende Fortschreiben von Überholtem, das sich übrigens in der glossierten Gothofredus-Ausgabe des *Corpus iuris civilis* in ganz ähnlicher Weise findet, schon zu spöttischen Bemerkungen über die rechtspolitischen Ziele Gregors XIII. hinreicht (S. 86 u. 88), möge der Leser selbst beurteilen. Es müßte doch einem Kenner der Materie, als der T. sich stets ausweist, möglich sein, die erregenden kirchenpolitischen Auseinandersetzungen des 16. Jahrhunderts in etwas tieferer Sicht und ohne leidenschaftliche Parteinahme zu beschreiben.

Literarisch gelungen ist sicher der Kontrast zwischen *Corpus iuris canonici* und der im vierten Kapitel folgenden „Fixierung des *Corpus iuris civilis*“ durch Dionysius Gothofredus.

Doch wird der Faden nur scheinbar wieder aufgenommen. So fehlt zunächst noch jeder Hinweis darauf, daß auch Gothofredus vor dem Problem stand, in seiner großen glossierten Ausgabe die Kontinuität innerhalb der Legistik zu wahren. Nur diese Edition ist nämlich mit dem kanonistischen Werk zu vergleichen. Der Leser, der vom vorigen Kapitel her noch den Vorwurf der autoritären Textfestlegung im Ohr hat, muß den Eindruck gewinnen, die Legistik habe die Ideale humanistischer Textkritik auch über das Diktat der Praktikabilität gestellt (S. 91). Erst später erfährt man, daß die Dinge für die drei Genera von Gothofredus-Ausgaben, den reinen Textabdruck, den „Kurzkommentar“ (beides ab 1583) und die Glosse (ab 1589) gänzlich anders liegen: etwa am Beispiel des *incipit* von D 19, 1, 3 *pr.* Text und Kommentar weisen wie die *Florentina* „und in den meisten Vulgaten“ (? S. 127) *ratio* auf, die glossierte Ausgabe hingegen *datio*, „folgt also insoweit der Lesart der meisten Vulgaten“ (! S. 156). Neben diesem offenen Widerspruch verblüfft es auch, wie unbekümmert — angesichts der schweren Vorwürfe gegen die Kanonistik — T. über Textunterschiede der einzelnen *litterae Gothofredianae* hinwegsieht: „In einigen Fällen (ich kenne bisher nicht einmal die ungefähre Anzahl) gibt es Unterschiede [. . .]“ (S. 155). Nur ausnahmsweise sei in Randnoten vermerkt worden, wo den Glossatoren noch ein anderer Text vorgelegen war. Insgesamt findet also die konservativere Textgestalt der glossierten Gothofredus-Ausgabe beim Autor volles Verständnis — ebenso das durchaus unhumanistische Nebeneinander von Überholtem und korrigierendem Zusatz (etwa S. 140, 153 u. 166). Kann man demnach der in sicherer Entfernung (S. 85f.) geäußerten Meinung uneingeschränkt folgen, das *ius utrumque* habe sich mit der *Editio Romana* 1582 methodologisch gespalten?

Im wesentlichen knüpft das vierte Kapitel also nicht an die Probleme der Textkritik an; „Fixierung“ meint vielmehr den Bestand an Quellenmaterial, untersucht an den Gothofredus-Ausgaben 1583. Das Ergebnis kann man gleichermaßen mit „*Graeca leguntur*“ wie „*non leguntur*“ umreißen: Nur in die Digesten nahm Gothofredus originale *Graeca* auf — aber ohne *Modestina* und zudem mit der Übersetzung der *Vulgata* versehen. Codex und Novellen boten von vornherein nur Übersetzungen, teilweise allerdings moderne. Interessant sind T.s vorläufige Bemerkungen zu den durch Cujas vermittelten *Graeca* im Lehnrecht (S. 94–98). Als Zusätze waren seit Haloanders Novellenausgabe noch weitere griechische Texte (bei Gothofredus nur in Übersetzung) in das *Corpus iuris civilis* gelangt: die *Canones apostolici* und fünf kleinere Sammlungen byzantinischer Novellen. Kein Interesse bestand offenbar an der *Epitome Iuliani*, schon gar keines am vorjustinianischen Recht. Treffend bezeichnet T. die Gothofredus-Edition als „Kompromiß nach jeder Richtung hin“. Für die Lektüre des Folgenden bleibt aus den beiden zuletzt besprochenen Kapiteln festzuhalten: dem praktisch tätigen Juristen werden in den vom Humanismus geprägten Standardwerken keinerlei Sprachkenntnisse zugemutet.

Klarheit über die „Methode der Textkritik“ (fünftes Kapitel) scheint man nach den bisherigen Ergebnissen nicht in der *littera Gothofrediana*

sondern in den typisch humanistisch orientierten Arbeiten repräsentativer Gelehrter finden zu können. T. wählt die gegensätzlichen Positionen des Faber, Leunclavius und Cujas. Fabers Rückgriff auf die klassische römische Jurisprudenz wird nach einführender (vorläufiger) Würdigung als atypisch ausgeschieden. Das 16. Jahrhundert suchte nach dem justinianischen Text, übersteigert (wie schon beim *Decretum* beobachtet) sogar nach einem „idealen“ Justinian. Die immer mehr herangezogenen byzantinischen Texte spielen dabei eine unterschiedliche Rolle. T. engt den Blick auf die Digesten ein. In Leunclavius' *Adnotationes* (1575) und *Notata* (1593) dominiert die Autorität der *Graeca*, sogar gegen die *Florentina*; doch scheint die methodische Klarheit nur der Stoffauswahl entsprungen. Der Autor war eben von seinen Studien an byzantinischen Quellen ausgegangen (S. 114).

Ratlosigkeit kennzeichnet hingegen T.s Einstellung zur textkritischen Methode Cujas'. An Daten legt er nur vor, daß mit Fortschreiten der *libri observationum* (seit 1556) auch die verarbeitete byzantinische Literatur zugenommen habe; „Verfahrensregeln“, nach welchen die verschiedenen Textzeugen (*Florentina*, *Vulgata*, *Graeca*) herangezogen würden, habe Cujas nicht gekannt. Mit der (in der modernen Textkritik technischen) Bezeichnung „offene Rezension“ ist freilich nichts gewonnen. Denn trotz des unbestreitbar hohen philologischen Niveaus im Detail leistete Cujas im Grunde doch juristische Arbeit. Deshalb hinkt auch der tendenziöse Vergleich mit Mommsens Digestenausgabe („geschlossene Rezension“; S. 116f.). Cujas' „Textkritik“ ist auch nicht aus seiner Ablehnung der Archetyptheorie positiv zu erklären; sie scheint vielmehr nach heutigen Kriterien philologisch überhaupt nicht einzuordnen. Die Ausführungen über „*ratio-scriptura*“ (S. 119) mögen den geistesgeschichtlichen Rahmen trefflich abstecken; der Jurist wird in diesem Kapitel (aber auch im zweiten Teil des Buches) dennoch den Versuch vermissen, die „problemimmanenten Kriterien“ (S. 116) der Textkritik Cujas' zu erfassen. Ganz konkret: wo und nach welchen methodischen Grundsätzen führt Cujas durch „Eingriff in die Textstruktur einen Angriff auf die herrschende dogmatische Struktur“ (S. 104)? oder schlichter: nach welchen sachlichen Gesichtspunkten verwendet er byzantinische Texte in der aktuellen, am Text des *Corpus iuris civilis* orientierten Diskussion? Alle diese Fragen werden durch das emotionsgeladene Schlagwort „offene Rezension“ abgeschnitten. Bemerkenswert schließt das Kapitel immerhin mit dem Gedanken, der Blick auf das vorjustinianische Recht, also das Eintreten in die historische Dimension des *Corpus iuris*, habe bei Cujas ebenfalls nur der tieferen Einsicht in das justinianische Recht gedient.

Verdienstvoll bezieht T. im sechsten Kapitel „Unterricht in Textkritik“ auch die isagogische Literatur des 16. Jahrhunderts in die Betrachtung mit ein. Wieder greift er zwei Schriften heraus, Gribaldus'

De methodo ac ratione studendi (1541) und einen *De iurisconsulto perfecto liber unus Anonymi auctoris* (um 1575). Zwischen beiden liegt Cujas. Die zweite Schrift sucht dessen zuvor so unbefriedigend erklärte Methode in einem Dekalog der Textkritik zu katechisieren. Endlich setzt T. dem Leser auch ein sehr instruktives Beispiel vor, eine Kostprobe von Cujas' Arbeit mit den Basiliken: die Textharmonisierung von D 24, 3, 29 *pr.* (*Ulp.*) und *eod.* 40 (*Pap.*) mittels B 28, 8, 38. (Auf S. 139 stört leider ein falsch übersetztes „*stipulatur*“.) Weniger fruchtbar scheint hingegen das anhand von D 38, 2, 24 (*Iul.*) vorgeführte Interpunktionsproblem zu sein. Daß Cujas den Basiliken hier absichtlich nicht gefolgt sei (S. 145), ruht allein auf einem *argumentum e silentio*. Doch eines macht T. nun vollends klar: Textkritik steht in der humanistischen Jurisprudenz unmittelbar im Dienste der Sachdiskussion, vor allem der Konziliation einander widersprechender Stellen; als letzte und höchste Stufe der Konziliation ist Textkritik — und damit auch die Arbeit mit byzantinischen Quellen — nur von den führenden Autoritäten zu erklimmen (S. 137). Diese an den Sachproblemen des Textes orientierte, punktweise *emendatio* ist also von modernen Editionsprinzipien (*recensio-emendatio*) durch Welten getrennt.

Noch weiter ab vom Thema „*Graeca*“, unter welchem Aspekt ich den ersten Teil betrachte, führen das siebente und achte Kapitel, „Niederschlag textkritischer Forschungen in der Spätform der Großen Glosse“ und „Humanistische Kurzkomentare“. Desungeachtet sind die Beiträge wertvoll als kenntnisreiche Einführung in Werke, deren Text die europäische Rechtswissenschaft bis in das 19. Jahrhundert hinein fast unverändert verwendet hat. Die *Graeca in pandectis* — damit wird der Ring der Darstellung zunächst geschlossen — sind in der großen, fünfteiligen Glosse nun vollständig aufgenommen, zur Vulgatform tritt die moderne Übersetzung hinzu; ebenso enthalten die ersten neun Codexbücher nun alle griechischen Konstitutionen mit modernen Übersetzungen. Relativ altertümlich bleibt nur das Volumen. Auf den Seiten 157–182 reicht T. dem Benutzer dieser späten Ausgaben in einem ausführlichen Kommentar zum Titelblatt der „Glosse 1627“ das nötige Rüstzeug. Als überragend ist schon aus dem Titel die Bedeutung Cujas' festzustellen; im Vorwort wird auf dessen Restitution und Interpretation des Rechts aus den Basiliken ausdrücklich hingewiesen. Anhand der „Noten“ zu Digesten und Codex illustriert T. nunmehr auch Cujas' Interpretationsmethode: viel sei diesem an Verweisen auf gute *casus* aus den Basilikenscholien gelegen gewesen (S. 169). Von den Anmerkungen Cujas' sind die Noten der „Kurzkomentare“ zu unterscheiden; sie stammen von den einzelnen Texteditoren selbst. Endgültig durchgesetzt hat sich auch hier Dionysius Gothofredus über die *quinta praelectio* seines Sohnes Jacobus (1624) und Simon van Leeuwen (1663). Wieder kann T. auf die zahlreich zitierten byzantinischen Quellen verweisen (S. 186), geht aber diesbezüglich nicht weiter ins Detail.

Blickt man nun auf den ersten Teil zurück, scheint die Frage des Titels „*Graeca leguntur*“ in mehrfacher Hinsicht beantwortet. Wie theoretisch sogar heute noch bedurfte es zur Arbeit auch mit dem humanistischen *Corpus iuris civilis* selbstverständlich keiner Griechischkenntnisse. Das *Graeca legere* ist aber in zwei Richtungen positiv zu beantworten: Das für die gelehrte Welt der justinianischen Zeit kennzeichnende Nebeneinander von Griechisch und Latein (im *Corpus iuris* freilich atypisch zugunsten des zweiten verschoben) ist in den Texten optisch wiederhergestellt, Verschollenes wieder eingefügt. Darüber hinaus hat T. aber einer zweiten Gruppe von *Graeca*, der nachjustinianischen Rechtsliteratur nachgespürt und ihren Niederschlag im humanistischen *Corpus iuris* festgestellt: in Kritik und Exegese des lateinischen Textes. Unweigerlich ist damit schon die Frage angeschnitten, welchen Einfluß diese *Graeca* auf die Dogmatik der Humanisten ausgeübt hatten. Doch werfen auch die *Graeca restituta* der ersten Gruppe die gleiche Frage auf. Eine Antwort darauf erwartet der gespannte Leser im zweiten Teil unter „Neuorientierung der Jurisprudenz“ oder „Aneignung des byzantinischen Rechts“.

Wie schon eingangs betont, visiert T. mit seiner Untersuchung mehr an als nur Privatrechtsdogmatik; es geht ihm um den Nachweis, byzantinische Texte seien im 16. Jahrhundert rechtspolitisch, gesellschaftsverändernd wirksam gewesen. Seiner Konzeption nach hängen die mit den *Graeca* geführte rechtspolitische und die rechtsdogmatische Diskussion eng zusammen. Das wird im Aufbau des zweiten Teiles deutlich: neben der Entstehungsgeschichte des berühmten tridentinischen Eherechtsdekrets „*Tametsi*“ steht ein erbrechtliches Gutachten Amerbachs (9. Kapitel); auf ein Beispiel aus den Pionierleistungen des jungen Alciat (10) folgen Übersichten über Hilfsmittel zur *Graeca*-Behandlung (11) und über Programmschriften (12); das Buch schließt mit einem Blick auf die byzantinischen Wurzeln der französischen Renaissance (13). Bereits dieser grobe Umriß läßt den Eindruck aufkommen, daß T. die verschiedenen Aspekte vielleicht besser getrennt behandelt, ja sogar manches schon in den ersten Teil mit einbezogen hätte. Das Referat über den zweiten Teil, welches ich unter den Gesichtspunkt „Privatrechtsdogmatik“ stellen möchte, wird demgemäß nicht mehr viel Raum in Anspruch nehmen.

Das neunte Kapitel zerfällt, in der Darstellung nur notdürftig verkittet (S. 210), in zwei völlig heterogene Abschnitte: „Kirchliches und weltliches Recht“. Zunächst gilt das Interesse dem als Basiliken- und Balsamonübersetzer bekannten Pariser Theologen Hervetus, hier vor allem seinem Beitrag zur tridentinischen Eherechtsreform. Ausholend wirft T. interessante Schlaglichter auf die Rolle griechischer Kanones in der Diskussion zwischen römischer und reformierter Kirche. (Zur kanonistischen Arbeit Agustins wäre noch nachzutragen Cl. Leonardi, *Melanges E. Tisserant* 6, 1964, S. 583–637, Bibliographie dort S. 586

N. 11). Zurück zum *Corpus iuris civilis* führt ein Rechtsgutachten, welches der Basler Humanist und Jurist Bonifacius Amerbach 1545 in einem Erbrechtsstreit für Christoph von Württemberg verfaßt hat. T. entnimmt dieses höchst signifikante Beispiel dem sechsten Band (1967) der auch sonst allenthalben mit großem Gewinn verarbeiteten Amerbachkorrespondenz (A. Hartmann-B. R. Jenny).

Es lohnt sich, einen Blick auf diesen Fall zu werfen. Unter anderem war es um die Frage gegangen, wie lange eine fideikommissarische Bindung anhält: nach der Rubrik zur Authentike 126 (in der damals vorherrschenden Fassung) „*usque ad quartum gradum*“. In Frage stand aber, wo mit der Zählung zu beginnen sei, beim ersten beschwerten Erben oder erst mit dessen Erben. Troje stellt mit Befremden fest (S. 215), daß der von Haloander damals schon edierte Text der (heutigen) Nov. 159, auf den Amerbach sich mit Emphase beruft, trotz mancher sprachlicher Vorzüge gerade in der letzten Frage keine Klarheit schafft. Folgerichtig zieht sich Amerbach letztlich auf die verbindliche Kraft der *rubrica* zurück. Hier stand aber der Fassung „*usque ad quartum gradum*“ eine Version „*usque ad quotum gradum*“ gegenüber (die zweite erkannte später, 1559, Cujas richtig als die ältere). Der Umstand, daß Amerbach das *quartum* aus dem griechischen Text zu stützen sucht, scheint mir (gegen Troje S. 213) darauf hinzudeuten, daß er sehr wohl beide Varianten kannte, also *quartum* gegen ein eventuell zu erwartendes *quotum* absichern wollte. Zu teilen ist wieder T.s Verwunderung über Amerbachs Umgang mit den *Graeca*: Haloander hatte schon damals die Rubrik (paläographisch richtig) gelesen: *μέχρι ἐνός βαθμοῦ*. Rein sachlich wäre übrigens der erste wie auch der vierte Grad im Text der Novelle gedeckt. Amerbach braucht jedoch einen Beleg für den vierten Grad und bezieht deshalb, wie T. aufspürt, von seinem Lehrer Alciat die Lesung: *μέχρι ἐν δ' βαθμοῦ*, verändert diese sogar zu *μέχρι δ' βαθμοῦ*. (Daß in der *Epitome Theodori*, ediert 1843 aus einer Athos-Hs. des 11. Jh.s, die Variante *μέχρι πός(τ)ον βαθμοῦ* für das *quotum* spräche, brauchte Amerbach nicht zu beunruhigen; T. übergeht das.) Gibt es ein besseres Beispiel, die Methode des (nach dem Urteil Dumoulin's; s.o. 1. Kap.) unbekümmerten „Literaten“ Haloander und die Gewissensnöte der humanistisch gebildeten Praktiker zu charakterisieren? T.s etwas geziert deponierter Ärger über Amerbach (S. 214) scheint demnach nicht ganz am Platz. Zu denken gibt auch, daß Amerbach, wie T. sehr wahrscheinlich macht, die entsprechende, klärende Stelle aus der *Epitome Iuliani* (const. 111) zwar kannte, nicht aber ins Treffen führte (S. 215f.) Es ist vielleicht kein Zufall, daß dieses seit den Glossatoren als „unauthentisch“ abgelehnte Werk zwar „Literaten“ wie Agustín (1567) interessierte, aber von Gothofredus erfolgreich aus dem *Corpus* verdrängt wurde (S. 70 u. 102).

Genauso aufschlußreich wie das eben betrachtete Gutachten ist der an das Ende des zehnten Kapitels gestellte Bericht über einen Versuch Alciats, den in D 31,34,7 (Modestin) restituierten griechischen Tatbestand aus dem Dotalrecht neu zu interpretieren. Delikat stellt T. unser heutiges Wissen vom „Volksrecht“ den Deutungsversuchen des Humanisten gegenüber. Damit sind wir bereits beim letzten genauer ausgeführten Beispiel angelangt. Was folgt, bzw. in diesem Kapitel auch vorangeht, registriert den Stand und die Programme der byzantinistischen Forschung im 16. Jahrhundert (mit Ausblicken bis in das 19. Jh.). Gewiß kann man von stets wachsender „Aneignung“ byzantinistischer Rechtsliteratur sprechen; doch reichen alle dabei intern geäußerten Rechtfertigungsgründe und Ziele nicht aus, eine „Neuorientierung“

der Privatrechtsdogmatik positiv zu belegen. So zeigt T. im elften Kapitel den Aufschwung, welchen die griechisch-lateinische Lexikographie genommen hat, speziell die juristische; wichtig sind hier die *Glossae nomicae* (S. 239f.). Noch deutlicher ist der Fortschritt in der Edition byzantinischer Rechtsquellen zu sehen (zwölftes Kapitel); ein später Höhepunkt wurde mit der Basilikenausgabe Fabrots, Paris 1641–1646, erreicht. Mit großer Umsicht wertet T. die Vorreden einzelner Editionen aus; in wahrer Euphorie werde darin zunächst durchaus die griechische über die herkömmliche lateinische Überlieferung gestellt — doch sei der schöpferische Elan schon knapp vor 1600 verebbt, etwa mit Frehers Widmungsbrief zu Leunclavius' *Ius Graeco-Romanum* (1596).

Am Schluß des Kapitels unterstreicht T. nochmals die sekuläre Bedeutung Cujas' als Bahnbrecher der byzantinischen Dogmatik innerhalb der lateinischen Rechtswissenschaft (S. 278). Blättert man zu den Cujas gewidmeten Passagen (S. 256–262) zurück, sind zwar aufschlußreiche Daten zu finden: wann dem Gelehrten welche Quellen zur Verfügung gestanden waren, auch programmatische Äußerungen über die Basiliken; doch weicht T. der seit dem 5. Kapitel offenen Frage aus, worin nun ganz konkret Cujas' Einfluß auf die Privatrechtsdogmatik seiner Zeit liege, vor allem aber, was davon eindeutig auf die *Graeca* zurückzuführen sei. Verlegen weist der Autor (S. 256 N. 60 fin.) auf die Scheinlösung im ersten, textgeschichtlichen Teil zurück. Gerade im zweiten Teil wäre es ihm wohl angestanden, seine forschenden Worte zu beherzigen: „Der Versuchung, Cujas [. . .] auszuweichen, muß man widerstehen“ (5. Kap.; S. 105f.). Wir werden uns dessen bewußt, daß wir die dogmengeschichtlichen Ansätze bereits mit der Kostprobe aus Alciat verlassen haben.

Nahtlos leitet die Untersuchung der Programm- und Tendenzschriften zu den Problemen des dreizehnten Kapitels über: „Byzanz und Bourges. Die Aneignung byzantinischer Traditionen als Merkmal der französischen Renaissance.“ Erklärtermaßen ist nun die enge Parzelle der Privatrechtsdogmatik verlassen und der Blick in die Weite des geistesgeschichtlichen Horizonts gerichtet. Tiefsinnig geht T. der Frage nach, warum der Humanismus gerade in der Jurisprudenz erst so spät eingesetzt habe. Den Grund hierfür sieht er im Typus des bildungsfeindlichen, auf Latinität fixierten Bologneser Juristen. Schon Accursius, Bulgarus, Odofredus oder Huguccio hätten sich ihrer Unkenntnis des Griechischen keineswegs geschämt (belegt S. 292); ihre Nachfahren hätten innerhalb der traditionsbeladenen Schule den Anschluß an die italienische Renaissance einfach verpaßt. Der erste Anstoß seitens des Italieners Alciat sei aber dank günstiger bildungspolitischer Kollationen in Frankreich, in dem von Budaeus bestimmten Klima von Bourges, voll zum Tragen gekommen. Auf knappen zwei Seiten (308f.) umreißt T. abschließend und eigentlich bereits über das vorliegende Buch hinausführend einige Gebiete, in welchen er byzan-

tinischen Einfluß auf die „Schwesterdogmatik“ vermutet; die Bemerkung, byzantinisches Staatsdenken habe zum Verfall des westlichen Feudalsystems beigetragen, setzt den Schlußpunkt.

Hinter dem bereits gelegentlich gewürdigten literarischen Anspruch, den T. mit diesem Buch erhebt und im großen und ganzen gewiß auch befriedigt, ist bislang ein Gesichtspunkt entschieden zu kurz gekommen: um ein derart unbequemes Feld der Rechtsgeschichte zu bearbeiten, bedarf es eines gewaltigen persönlichen Impetus, einer wahren Leidenschaft für die naturgemäß seltenen Handschriften, Autographen und die fast ebenso schwer greifbaren frühen Drucke. Dieser Eros, vereint mit der nötig sorgsamem Dokumentation ist allenthalben spürbar. Daß T. aus dem Vollen schöpft, wird auch aus den zahlreichen Verweisen auf seine bereits veröffentlichten Arbeiten deutlich; sein volles Engagement drückt sich in ebenso zahlreichen Arbeitsvorhaben aus, die er laufend ankündigt. Vielleicht könnte man das vorliegende Buch mit gleicher Berechtigung, mit der es der Autor Prolegomena nennt, auch als Zwischenbilanz bezeichnen. Denn, um das abschließend festzustellen, an die schwierige Hauptfrage nach der „Aneignung“ der byzantinischen Rechtsliteratur in die innere Entwicklung des *ius utrumque* hat er nur heran-, nicht aber in sie hineingeführt. Doch klärt die Arbeit die unerläßlichen textgeschichtlichen Vorfragen, über welche Literaturträger eine Beeinflussung in welcher Epoche des 16. Jahrhunderts überhaupt denkbar ist. Daß der Einfluß — vermittelt in erster Linie durch *Cujas* — erheblich sei, mag stimmen. Hier fehlt aber noch jede materielle Differenzierung.

Das Buch ist mit großem Elan geschrieben. In vielem gereicht ihm das zum Vorteil. Als Schattenseiten des vielleicht überschießenden Engagements mußte schon im Laufe des Referats auf allzu pointierte, einseitige Wertungen hingewiesen werden. Der Autor dokumentiert jedoch zumeist gewissenhaft genug, um dem Leser im Gesamtüberblick auch hinreichend Ansätze zur Kritik in die Hand zu geben. Kraß und gewissermaßen dem Niveau der Darstellung abträglich sind aber die bereits erwähnten Ausfälle gegen die unter Gregor XIII in Venedig 1584 gedruckte Traktatsammlung (S. 88). Leider verletzt T. in diesem heiklen Punkt auch die Pflicht, eine offenbar positive, in einem Privatgutachten geäußerte Gegenmeinung entsprechend auszuweisen. Weder aus dem Zitat (N. 42) noch aus der Bibliographie ist die Veröffentlichung des in Note 42 erwähnten Gutachtens zu verifizieren. Selbst wenn T. in der Sache recht behalten sollte, bliebe dennoch ein Nachgeschmack.

Beizupflichten ist dem Autor schließlich in einem Anliegen, in welchem die humanistische Jurisprudenz und die heutige Romanistik auffallend übereinstimmen: im Unbehagen mit den Standardausgaben des *Corpus iuris civilis*, vor allem der Digesten. T. steht mit seiner Forderung, Mommsens große Ausgabe einer kritischen Revision zu unterziehen, in der vordersten Linie der heutigen Textkritik. Dazu kommt ein Zweites: das in *Graeca leguntur* erst formulierte dogmengeschichtliche Programm

wäre ohne die gegenwärtig laufenden Forschungen zum byzantinischen Recht nicht durchführbar. Auch hier weist T. in die Zukunft. Kompliziert wird die Frage nach der „Aneignung“ freilich dadurch, daß die Hauptmasse der aus Byzanz überlieferten Rechtsquellen zur literarischen Gattung zählt und nicht unreflektiert als Zeugnisse für das im Reich gelebte Recht angeführt werden darf. Wollte man also den Anspruch erheben, auf diesem Gebiet methodisch sauber Rechtsvergleichung zu betreiben, müßte man den (von Troje übrigens mit keinem Wort erwähnten) Klassizismus der Byzantiner mit berücksichtigen.

A-1090 Wien

Gerhard Thür

Universitätsstr. 2

Institut für Römisches Recht
und Antike Rechtsgeschichte